

# **BGer 1P.97/2003 vom 19. Juni 2003**

Bundesgericht, 2003-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.97\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.97_2003)

FR: TF 1P.97/2003 du 19 juin 2003

IT: TF 1P.97/2003 del 19 giugno 2003

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Unter dem Gesichtswinkel von Art. 87 OG geben die Eintretensvoraussetzungen im Anschluss an BGE 128 I 129 zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen kantonalen Entscheides führen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die von der Verfassung geforderte Lage nicht schon mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheides wieder hergestellt wird, sondern dafür eine positive Anordnung erforderlich ist ( BGE 129 I 129 E. 1.2.1 S. 131, mit Hinweisen). Eine solche Ausnahmesituation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde würde der angefochtene Entscheid des Strafgerichts aufgehoben und dieses hätte erneut über den wiederum hängigen Rekurs zu entscheiden und dabei den bundesgerichtlichen Erwägungen Rechnung zu tragen ( BGE 122 I 250 E. 2 S. 251, 115 Ia 293 E. 6g S. 308, mit Hinweisen). In diesem Rahmen wäre auch über die im kantonalen Verfahren angefallenen Kosten zu entscheiden. Es bedarf daher keiner im Dispositiv festgehaltenen Anordnung, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Unter dem Gesichtswinkel von Art. 66 OG rügt der Beschwerdeführer, dass das Strafgericht im angefochtenen Entscheid dem Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2002 nicht Rechnung getragen habe. Darin liegt indessen keine Verfassungsprüfung, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Der angefochtene Entscheid ist vielmehr im Lichte der im vorliegenden Verfahren (erneut) erhobenen Rügen zu prüfen. Das Bundesgericht prüft mit freier Kognition, ob das angerufene Verfassungsrecht verletzt sei. Da im vorliegenden Fall kein schwerer Eingriff vorliegt, prüft es die Anwendung von Gesetzesrecht lediglich unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbotes. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO) wie auch für das vorfrageweise anzuwendende Bundeszivil- und Bundesstrafrecht (vgl. Zimmerli/Kälin/Kiener, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 200).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt als Erstes sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV, weil sich das Strafgericht mit seinen Einwendungen nicht auseinander gesetzt habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV gibt dem Betroffenen als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht u.a. das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zu äussern. Dem Mitwirkungsrecht entspricht u.a. die Pflicht der Behörde, die Vorbringen und Verfahrensanträge entgegen zu nehmen und zu prüfen ( BGE 124 I 241 E. 2 S. 242 ; 127 I

54 E. 2b S. 56, mit Hinweisen). Der Umfang auf rechtliches Gehör wird zunächst durch das kantonale Verfahrensrecht umschrieben. Im vorliegenden Verfahren nimmt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keinen Bezug auf kantonale Verfahrensbestimmungen. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher einzig im Lichte von Art. 29 Abs. 2 BV zu prüfen. Der Beschwerdeführer trug im kantonalen Verfahren zivilrechtliche Überlegungen vor und machte insbesondere geltend, mit der Übergabe des für die Bank D.\_\_\_\_\_ Inc. bestimmten Geldbetrages an den Vermittler V.\_\_\_\_\_ habe kein Eigentum an diesen übertragen werden sollen und sei das Eigentum am Geldbetrag tatsächlich auch nicht übergegangen. Demgegenüber führte das Strafgericht im angefochtenen Entscheid aus, der Beschwerdeführer sei einen "dinglichen" Anlagevertrag eingegangen, welcher Grundlage (causa) für die Besitzübergabe am Geldbetrag (taditio) gebildet habe, weshalb das Eigentum am Geldbetrag tatsächlich übergegangen sei. Mit diesen - kurzen - Erwägungen hat das Strafgericht seine Auffassung begründet und die Argumentation des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Damit hat es sich unter dem Gesichtswinkel von Art. 29 Abs. 2 BV mit den Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend auseinandergesetzt. Der Umstand, dass das Strafgericht die Auffassung des Beschwerdeführers nicht teilte, vermag daran nichts zu ändern. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich daher als unbegründet.

### **E. 3**

Vorerst gilt es die vorliegende Angelegenheit unter sachverhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen: Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Jahre 1999 dem Vermittler V.\_\_\_\_\_ im Hinblick auf ein Anlagegeschäft von zwei Jahren bei der Bank D.\_\_\_\_\_ Inc. am 12. Juli 1999 einen Betrag von HFL 200'000.-- übergab. Ebenso ist nunmehr unbestritten, dass der beim Angeschuldigten Y.\_\_\_\_\_ am 16. Juli 1999 beschlagnahmte, sich in einem Briefumschlag befindliche Betrag von HFL 191'600.-- vom Beschwerdeführer stammt und sich aus der Übergabe abzüglich der von V.\_\_\_\_\_ entnommenen Provision von HFL 8'400.-- ergibt. Der Geldbetrag war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme nicht mit andern Geldbeträgen vermischt, sondern im Briefumschlag weiterhin ausgesondert. Im angefochtenen Entscheid wird nicht ausgeführt, in welcher Form der umstrittene Geldbetrag zur Zeit vorliegt; insbesondere nimmt das Strafgericht nicht dazu Stellung, dass der Geldbetrag gemäss der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft vom 5. März 2002 zuhanden des Bundesgerichts im Frühjahr 2001 in Schweizer Franken umgewechselt worden sein soll und seither zinstragend verwaltet werde (vgl. nicht publizierte E. 2 des bundesgerichtlichen Urteils vom 7. Mai 2002).

### **E. 4**

Das Strafgericht ging im vorliegenden Verfahren (wie auch schon in seinem Entscheid vom 7. Januar 2002) von § 81 und § 83 StPO aus. Nach § 81 StPO können bei verdächtigen Personen, Geschädigten oder Dritten Gegenstände und Vermögenswerte zur Sicherung von Beweisen, zur voraussichtlichen Einziehung, zur Sicherung der Schadensdeckung sowie zur Sicherung von Geldbussen und Verfahrenskosten beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist gemäss § 83 Abs. 1 StPO aufzuheben, sobald der beschlagnahmte Gegenstand für das Verfahren entbehrlich ist und fällt spätestens mit der Beendigung des Verfahrens dahin. Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht trifft über die beschlagnahmten Sachen und Werte nach § 83 Abs. 2 StPO die erforderlichen Verfügungen und entscheidet über Einziehung und Verfall sowie insbesondere über deren Verwendung für Busse, Kosten und Schadenersatz. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind dem

früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch zur Deckung von Forderungen verwendet werden und nicht durch Urteil einer andern Person zugesprochen werden. Bestehen beim Abschluss des Strafverfahrens ungeklärte Ansprüche Dritter auf Herausgabe beschlagnahmter Objekte, so setzt die zuständige Behörde gemäss § 83 Abs. 3 StPO den Drittsprechern Frist zur Klage, über welche das Gericht befindet (vgl. BGE 128 I 129 E. 3.1.1 S. 132). Das Strafgericht führte (erneut) aus, dass die Beschlagnahme gestützt auf das kantonale Strafprozessrecht aufzuheben wäre und der umstrittene Betrag von HFL 191'600.-- dem Beschwerdeführer herauszugeben wäre, wenn der Betrag noch immer im Eigentum des Beschwerdeführers stehen würde (vgl. BGE 128 I 129 E. 3.2 S. 134). Seien die Eigentumsverhältnisse indessen nicht hinreichend geklärt, so müsse die Beschlagnahme aufrecht erhalten bleiben und müsse die Frage der Rückgabe im Rahmen einer Einziehung (u.a. zum Zwecke der Entschädigung von Geschädigten) dem Richter vorbehalten bleiben. Damit machte es die Rückgabe ausdrücklich von der Frage der Eigentumsverhältnisse abhängig. Ferner nahm das Strafgericht im angefochtenen Entscheid keinen Bezug auf Art. 59 StGB (vgl. hierzu BGE 128 I 129 E. 3.1.2 S. 132). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, diese Annahme des Strafgerichts beruhe auf einer willkürlichen Anwendung der Strafprozessordnung. Insbesondere bringt er nicht vor, dass eine Rückgabe des umstrittenen Geldbetrages nach dem kantonalen Strafprozessrecht auch dann zu erfolgen hätte, wenn das Eigentum tatsächlich übergegangen sein sollte. Ebenso wenig macht er geltend, dass ihm ein Rückforderungsanspruch aufgrund von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 in fine StGB unabhängig von der Eigentumsfrage zustehe. Bei dieser Sachlage braucht nicht beurteilt zu werden, in welchem Ausmass Vermögenswerte nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingezogen und ob nach derselben Bestimmung in fine auch (echte oder unechte) Surrogate zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes schon vor Abschluss des Strafverfahrens herauszugeben sind (vgl. BGE 128 I 129 E. 3.1.2, 126 I 97 E. 3c S. 105 und E. 3e S. 110, 122 IV 365 E. 2 S. 374; Florian Baumann, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, Rz. 40 und 42 ff. zu Art. 59, mit Hinweisen). Demnach ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer ein Herausgabeanspruch nur zusteht, soweit er (immer noch) Eigentümer des Geldbetrages von HFL 196'600.-- ist. Wie es sich mit dieser zivilrechtlichen Frage verhält und welche strafprozessualen Folgerungen daraus zu ziehen sind, ist im Folgenden zu prüfen.

### **E. 5.1**

Nach Art. 714 Abs. 1 ZGB erfolgt die Eigentumsübertragung von Fahrnis durch die Übergabe des Besitzes (*traditio*). Die Eigentumsübertragung ist kausaler Natur. Sie bedarf eines (gültigen) Verfügungsvertrages und Verpflichtungsgeschäftes im Sinne einer *causa* (Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage 2002, S. 904, 906 und 732; Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Bern 2000, Rz. 3.42 ff.; Ivo Schwander, Basler Kommentar zum ZGB, Band II, 2. Auflage 2003, Rz. 3 zu Art. 714). Zur Fahrnis in diesem Sinne zählen wie im vorliegenden Falle auch Geldbeträge, welche als Zahlung eines zweiseitigen (gültigen) Vertrages übergeben werden. Diesfalls geht das Eigentum am Geldbetrag durch die in Erfüllung des Verpflichtungsgeschäfts erfolgte Übergabe des Geldes an den Erwerber über. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob das Geld beim Erwerber vermischt worden ist. Die Kausalität des Eigentumsübergangs an Fahrnis hat zur Folge, dass das Eigentum bei Fehlen eines gültigen Verpflichtungsgeschäftes trotz der Übergabe nicht übergeht. Bei ungültigem Verpflichtungsgeschäft verbleibt der "Verfügende" Eigentümer und kann sein Eigentum an der Sache grundsätzlich durch Vindikation nach Art. 641 ZGB herausfordern (Schwenzer,

a.a.O., Rz. 58.03; Schwander, a.a.O., Rz. 4 zu Art. 714; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, a.a.O., S. 906). Handelt es sich dabei um Geld, ist zu differenzieren: Hat der "Erwerber" das erhaltene Geld mit eigenem vermisch, hat er gemäss der Praxis daran unabhängig von der Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes Eigentum erworben, mit der Folge, dass der andere auf obligationenrechtliche Ansprüche verwiesen ist und keine Vindikation verlangen kann (Tuor/ Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, a.a.O., S. 915). Eine solche fiele lediglich in Betracht, wenn der Geldbetrag nicht vermisch und damit immer noch ausgesondert vorliegen würde.

## **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer mit dem Vermittler V. \_\_\_\_\_ am 12. Juli 1999 einen Anlagevertrag (Termingeldkonto) über HFL 200'000.-- bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Inc. für eine Dauer von zwei Jahren (vom 12. Juli 1999 bis 12. Juli 2001) mit einer Verzinsung von 7½ % abgeschlossen. Die Einzahlung des Betrages erfolgte an demselben 12. Juli 1999 an den Vermittler in bar. In Anbetracht der dargestellten Rechtslage durfte das Strafgericht bei dieser Sachlage davon ausgehen, dass die Barzahlung des Beschwerdeführers im Grundsatz in Erfüllung des Anlagevertrages erfolgte und demnach das Eigentum am Geldbetrag mit dessen Übergabe unabhängig von der Frage der Vermischung oder Aussonderung übergang. Daran vermag der Umstand, dass die Zahlung an den Vermittler V. \_\_\_\_\_ ging, grundsätzlich nichts zu ändern. Dieser handelte, wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, im Auftrag der A. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in Basel und sollte ein Geschäft mit der Bank D. \_\_\_\_\_ Inc. vermitteln. Desgleichen kommt der Qualifizierung des Anlagevertrages als Darlehen, Sparkassenvertrag oder Depositum irregulare keine ausschlaggebende Bedeutung zu, wie das Strafgericht ausführt. In Anbetracht des Erfüllungswillens des Beschwerdeführers ist es schliesslich ebenso wenig entscheidend, dass das Eigentum am Geldbetrag letztlich der Bank D. \_\_\_\_\_ Inc. übertragen werden sollte. Über diese grundsätzliche Erwägung hinaus stellt sich die weitere Frage, wie es sich mit dem Eigentumsübergang verhält, wenn der zugrunde liegende Vertrag, d.h. das Verpflichtungsgeschäft als causa, ungültig sein sollte. Das Strafgericht führte hierzu aus, dass das Eigentum am streitigen - weiterhin ausgesonderten - Geldbetrag nicht übergegangen wäre, falls der Anlagevertrag wegen Betruges ungültig wäre. Die Ungültigkeit des Anlagevertrages aber könne im jetzigen Stadium nicht abschliessend beurteilt werden, bilde Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und müsse vom urteilenden Gericht entschieden werden. Damit kommt der Frage der Gültigkeit des Anlagevertrages entscheidende Bedeutung zu. Diese kann, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht leichthin vorgängig der gerichtlichen Beurteilung der Strafsache entschieden werden. Das Strafgericht führt - in Übereinstimmung mit dem Entscheid der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2001 - aus, dass es sich beim Finanzinstitut, mit dem der Beschwerdeführer den Anlagevertrag abgeschlossen haben soll, d.h. bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Inc., um eine Briefkasten-Scheinfirma handelt. Was darunter rechtlich zu verstehen ist, erscheint nicht von vornherein klar. Bei dieser Sachlage durfte das Strafgericht ohne Willkür annehmen, dass die Rechtslage nicht hinreichend liquid sei und Liquidität für eine vorzeitige Herausgabe von Vermögenswerten nach § 81 und § 83 StPO sowie nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 in fine StGB erforderlich sei (vgl. BGE 128 I 129 E. 3.1.2 S. 133, Urteil 1P.80/2002 vom 27. Mai 2002 E. 4). Es ist daher nicht in Willkür verfallen, wenn es eine vorzeitige Herausgabe zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ablehnte, die Aufhebung der Beschlagnahme verweigerte und den Entscheid über eine Entschädigung nach § 83 StPO und Art. 59 und 60 StGB dem Sachrichter vorbehielt.

Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

**E. 6**

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.